

Jens-Olaf Lindermann (Hg.)

Iuli Frontini **Opera** **Gromatica**

Historisch-kritische Edition

Mit Erläuterungen von Eberhard Knobloch und
Cosima Möller und mit lateinisch-deutscher
Übersetzung

Gedruckt mit Unterstützung der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

<https://doi.org/10.53186/978-3-534-64091-1>

wbg Academic ist ein Imprint der Verlag Herder GmbH
© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2025
Hermann-Herder-Straße 4, 79104 Freiburg
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Bei Fragen zur Produktsicherheit wenden Sie sich an:
produktsicherheit@herder.de

Satz und E-Book: Jens-Olaf Lindermann
Umschlaggestaltung: Arnold & Domnick GbR, Leipzig
Umschlagmotiv: Erfurt, Universitätsbibliothek, Dep. Erf., CA 4° 362 (11.–12. Jh.), fol. 83r
mit Beschreibung und Illustrationen zu Frontins DE CONTROVERSIIS

Printed in Germany

ISBN Print: 978-3-534-64090-4
ISBN E-Book (Open Access): 978-3-534-64091-1

Dieses Werk ist mit Ausnahme der Abbildungen (Buchinhalt und Umschlag) als Open-Access-Publikation im Sinne der Creative-Commons-Lizenz CC BY-SA International 4.0 („Attribution-ShareAlike 4.0 International“) veröffentlicht. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>. Jede Verwertung in anderen als den durch diese Lizenz zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	9
---------	---

I. Iulius Frontinus. Kommentarteil

1. Philologische Erläuterungen

(<i>Jens-Olaf Lindermann</i>)	17
1.1. Iulius Frontinus: Der Autor	17
1.2. Iulius Frontinus: Der Text	32
1.3. Der »frontinische« <i>liber secundus</i>	50
1.4. Das »frontinische« <i>Balbus-Fragment</i>	67
1.5. Iulius Frontinus: Sprache und Stil	71
1.5.1. Stellung des Prädikats	73
1.5.2. Präpositionen	75
1.5.3. Gebrauch der Partikeln	79
1.5.4. Parataktische und hypotaktische Satzgefüge . .	81
1.6. Die Handschriften	83
1.7. Die Editionen	101
1.8. Zur Textkonstitution dieser Ausgabe	107
1.8.1. <i>De agrorum qualitate</i> § 4	109
1.8.2. Die Fragmente 1 und 2	115
1.8.3. Die Fragmente 3α–β	119
1.8.4. Eine Nebenüberlieferung Hygins: <i>(De limitibus)</i>	122
1.8.5. Das Fragment 4	139
1.8.6. Unterschiede zur ed. Thulin (Teubner 1913) . .	146
1.9. <i>Cultellatio</i> – ein humanistischer Neologismus	160
1.9.1. Vorgeschichte	161
1.9.2. Entwicklung zum »Fachterminus«	164
1.9.3. <i>cultellatio</i> : antiker Begriff der Moderne	166
1.9.4. Schlußfolgerungen	182
1.10. Zur Übersetzung	184

2. Wissenschaftsgeschichtliche Erläuterungen	
(<i>Eberhard Knobloch</i>)	187
2.1. Drei Vermessungsmethoden	187
2.1.1. Das Ziehen der decimani und kardines	187
2.1.2. Die horizontale Staffelmessung: cultellandi ratio	188
2.1.3. Die Methode der rechten Winkel: rectorum angulorum ratio	190
3. Rechtshistorische Erläuterungen	193
(<i>Cosima Möller</i>)	
3.1. Einführung und Überblick	193
3.2. Feldertypen: agrorum qualitates	195
3.3. Rechtsstreitigkeiten: controversiae	199
3.3.1. Zur Untergliederung nach finis und locus	199
3.3.2. Zur Rolle der Feldmesser in den Verfahren – Vorerlegungen	200
3.3.3. Zu den einzelnen Rechtsstreitigkeiten: §§ 6–20 .	202
3.3.4. Zur Rolle der Feldmesser bei den Rechtsstreitigkeiten	215
3.3.5. Ein vergleichender Blick auf die Listen bei Hyginus 1 und Agenus	218
3.4. Zum Charakter des Textes, seiner zeitlichen Einordnung und zum Adressatenkreis	219
3.4.1. Zum Charakter des Textes	219
3.4.2. Indizien für eine zeitliche Einordnung	221
3.4.3. Zum Adressatenkreis	223
II. Iuli Frontini Opera Quæ Exstant	
Fragmenta Excerptaque Frontino Subdita	
Testimonia antiqua	230
Praefatio	231
Conspectus notarum	239
Iuli Frontini opera	243

Fragmenta excerptaque Frontino subdita	252
III. Appendix: Lateinisch-deutscher Text	
Hinweise zur Übersetzung	265
IV. UB Erfurt, Dep. Erf., CA 4° 362	
Die folia 79r–84v und 88r	298
V. Glossar, Indizes, Bibliographie	
Glossar	314
Indizes	316
Bibliographie	343
Abbildungsnachweis	376

*et cantant laudes, Termine sancte, tuas:
tu populos urbesque et regna ingentia finis,
omnis erit sine te litigosus ager.*
Ovid, Fasti 2, 658–660

VORWORT DES HERAUSGEBERS

Mit diesem Buch wird das, was sich von einem Iulius Frontinus (ca. 2.–3. Jh. n. Chr.) erhalten hat, als historisch-kritische Edition herausgegeben; dazu gehören auch diejenigen Texte, die ihm in der handschriftlichen Überlieferung und in früheren Editionen fälschlicherweise zugeschrieben wurden. Vervollständigt wird die Ausgabe durch drei dem Text vorangestellte Kommentarteile, die die Texte philologisch, wissenschaftsgeschichtlich und rechtshistorisch erschließen. Auch eine lateinisch-deutsche Übersetzung, die erste in dieser Sprache überhaupt, ist der Ausgabe beigegeben.

Erstmals greifbar sind diese Texte, wie die Schriften der *Gromatici Latini* insgesamt, in zwei Handschriften vom Ende des 5. Jahrhunderts, die nun in der Herzog August Bibliothek, Wolfenbüttel, aufbewahrt werden (Guelf. 36.23 Aug. 2°) und zutreffend als »Rettungshandschriften« bezeichnet worden sind¹. Die in den darauffolgenden Redaktionen um weitere Autoren vermehrten Texte bewahrten dem Westteil des Römischen Reichs mit den *Scripta Gromaticorum Latinorum (SGL)* für die Spätantike und das Mittelalter nahezu die einzigen Quellen und Kenntnisse antiker Mathematik. Da die *gromatici* oder *mensores* (Landmesser) im Imperium Romanum nicht nur neue Koloniegründungen anlegten und parzellierten, sondern bei schon angelegten Katastern auch Streitigkeiten über Flurstücke zwischen zwei oder mehreren Anrainern als gerichtlich oder privat bestellte Gutachter beurteilen konnten, setzen sich die Autoren der Schriften mehr oder weniger stark auch mit diesen juristischen Fragen auseinander. Iulius Frontinus und das ihm bisher Zugeschriebene behandeln vorzugsweise Land- oder Feldertypen (DE AGRORVM QVALITATE) und die damit zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten (DE CONTROVERSIIS MATERIAE). Die anderen hier edierten Texte enthalten praktische Handlungsanweisungen aus

¹Schindel 1992, 394.

dem Bereich der Land- oder Katastervermessung, zum Beispiel die Flächenberechnung unebenen Geländes (Nivellement).

Alle Autoren der früher unzutreffend als *Corpus Agrimensorum Romanorum* (CAR) bezeichneten Sammlung² teilen sich nicht allein den Umstand, daß sie historisch nur über ihre Schriften greifbar und ihre genauen Lebensdaten unbekannt sind, sondern auch das Schicksal, daß ihre Texte nur in stark kontaminierten Fassungen überliefert wurden. Dies gilt natürlich auch von der Überlieferung antiker Autoren, die für die Moderne, wie beispielsweise Cicero oder Vergil, eine ungleich höhere Bedeutung haben. Die »Landmessertexte« waren als antike Fachliteratur mit sehr überschaubarem Adressatenkreis der Gefahr einer abbrechenden Überlieferung noch stärker ausgesetzt; sie bewahren jedoch Wissen, das auch für die Nachfolgereiche Roms wichtig war: Die Berechnung von Flurstück- und Parzellengrößen, nach der man die Höhe der Steuereinnahmen festlegte, spielte auch in der Zeit der Merowinger und Karolinger als ›Rechtsnachfolger‹ der weströmischen Kaiser eine wichtige Rolle: Das römische Straßen- und Wegesystem war weiterhin intakt, festgelegte Grenzen zwischen Anrainern, aber auch zwischen Städten und Gemeinden galten weiterhin oder waren territorialen Veränderungen unterworfen, die Orientierung von Sakralbauten, die Ausrichtung nach dem wahren Sonnenaufgang und damit die Ermittlung der Mittagslinie, erforderte astronomische Kenntnisse; diese kamen auch bei der Ausrichtung urbaner Hauptachsen nach dem Sonnenaufgang am Geburtsdatum eines Gründers oder dem Gedenktag der Stadtheiligen zum Einsatz³. Die von den römischen *mensores* verwendeten Gerätschaften (Meßruten, Fluchtstäbe und -schnüre, Weiterentwicklungen der *groma* als frühe Vorläufer der Theodolite) waren ebenfalls weiterhin in Gebrauch. Auf naturwissenschaftliche Texte spezialisierte Klöster wie Corbie, Santa Maria de Ripoll, Fulda oder Murbach wirkten nachweislich als »Multiplikatoren« bei der Verbreitung dieses Schriften, und einige Haupthandschriften der Agrimensoren zeigen deutliche Nähe zur Aachener Kaiserpfalz oder sind mit den Namen wie Gerbert von Aurillac (Silvester II., ca. 950–1003) oder Radbod von Utrecht (ca. 850–917) verbunden, dessen Gedicht DE HIRVNDINE (»Über

²Zur Kritik an diesem Begriff s. Folkerts 2014, 131; Lindermann 2014, 199, 2022, 11–12.

³Vgl. McCluskey 2006 und Gessner 2020.

die Schwalbe«) sich am Ende des *Palatinus latinus 1564*, also eine der Haupthandschriften in der Überlieferung dieser Texte, erhalten hat⁴. Die praktische Bedeutung der Texte für nachfolgende Zeiten ist auch der Grund ihres Überlieferungszustands: Gesammelt wurden teils nur wichtige Abschnitte – oft ohne Rücksicht auf die eigentliche Reihenfolge⁵: Dieses Schicksal trifft *Iulius Frontinus* in besonderem Maß, da seine Texte schon gegen Ende der Spätantike nur noch als Amalgam mit der Abhandlung eines *Agenus Urbicus* zu den Rechtsstreitigkeiten und mit einer späten anonymen Exzerptsammlung, die ihrerseits fälschlicherweise *Agenus* zugeschrieben wurde, überliefert ist. Auch Textfragmente anderer Autoren scheinen früh in die Redaktion aufgenommen worden zu sein: Im Zuge der vorliegenden Ausgabe konnte unter den bisher *Frontin* zugeschriebenen Texten auch ein Stück aus dem *LIBER GROMATICVS* *Hygins* identifiziert und dadurch die 2018 (und 2022) vorgenommene Datierung *Hygins* vor *Iulius Frontinus* bestätigt werden⁶.

Die im Rinascimento erfolgte Wiederentdeckung von Werken des Statthalters der Provinz Britannien, *Sextus Iulius Frontinus*, und die mit diesem Fund aufkommende Begeisterung für den *curator aquarum*, der (wahrscheinlich auch mithilfe seiner Angestellten) ein Verwaltungskompendium zum Be- und Entwässerungssystem Roms erstellte, führte schnell zu einer falschen Personalunion beider »Frontini«, die bis heute – ohne gesicherte Fakten – in der Forschung behauptet wird. Mit der eben angesprochenen Identifikation eines Stücks aus dem »Feldmesserbuch« *Hygins* im Werk *Frontins* geriet die Textkonstitution früherer Editionen *Frontins* in Wanken. In der vorliegenden Ausgabe werden jetzt alle relevanten Handschriften berücksichtigt. Gleichzeitig erschließt der philologische Kommentarteil diese Texte, indem er sie historisch, so weit dies bei der Faktenlage möglich war, einordnet. Dazu gehören auch die sprachlichen Untersuchungen, die Darstellung der Überlieferungslage und Editionen und die von vielen Editoren viel zu selten geleistete Begründung der Textänderungen. Diese Begründung

⁴Fol. 149v, Permalink <https://doi.org/10.11588/digit.9860#0324>; die Angabe fehlt bei *Toneatto 1994–1995*, 238. Vielleicht ist dem Schreiber das Gedicht durch die Wortähnlichkeit *hirundo* = Schwalbe und *harundo* = Meßstab in den Sinn gekommen.

⁵Der in diesem Buch abgebildete *Amplonianus* gibt davon ein gutes Beispiel.

⁶Feldmesserbuch 2018; Lindermann 2022.

war im Fall Frontins schon deswegen unerlässlich, weil die Textumstellungen teilweise erheblich sind: Von den 19 Seiten der Teubnerausgabe von 1913 werden Frontin in dieser Edition gerade einmal neun Seiten belassen. Auch die in der Forschung umstrittenen Thematik wie die (hinfällige) Hypothese eines zweiten Buchs oder die nur noch selten behauptete Zuweisung eines mathematischen Fragments werden behandelt. Sozusagen als eine Appendix ist diesem Kommentarteil eine Untersuchung zur Wortgeschichte des angeblich antiken Begriffs der »*cultellatio*« angefügt und der mögliche *primus inventor* dieses Begriffs identifiziert worden.

Da die Philologie glücklicherweise nicht alles leisten kann (und soll), folgen mit den Beiträgen von Eberhard Knobloch und Cosima Möller zwei Kommentare zur Wissenschaftsgeschichte und zur rechtshistorischen Einordnung. Sie widmen sich nicht nur zwei Aspekten, die grundsätzlich für das Verständnis der gromatischen Texte wichtig sind, sondern nehmen ebenso einmal das bisher Frontin Zugewiesene, mit dieser Edition als unecht Ausgeschlossene und einmal die von Frontin erhaltenen, echten Stücke, vor allem das größere über die Rechtsstreitigkeiten, in den Blick: Behandelt werden damit beispielsweise nicht nur das Nivellelement und die Ermittlung von Flächengrößen mithilfe des Polygonzugs, sondern ebenso die Rolle von *mensores* in gerichtlichen Verfahren und die detaillierte Einzelanalyse der fünfzehn Rechtsstreitigkeiten (*controversiae*), die Frontin zu Beginn dieses Abschnitts erläutert und dem Aufgabenbereich des Landmessers zuweist oder davon abgrenzt.

Im Anschluß an die antiken Testimonien, die *praefatio* und die Übersicht über die verwendeten Handschriften, findet der Leser dann als Kernstück des Bands den lateinischen Text mit textkritischem Apparat. Im Gegensatz zum von vornherein als synoptische lateinisch-deutsche Ausgabe angelegten Feldmesserbuch 2018 enthält dieser Text keine Abbildungen der ältesten Handschrift. Da aber diese Handschrift als Digitalisat verfügbar ist und diese Ausgabe in Open Access erscheint, ist von der Verlinkung auf die entsprechenden Seiten Gebrauch gemacht worden. Wie der Text in einer Handschrift der sogenannten »Mischklasse« überliefert worden ist, läßt sich in dieser Ausgabe angeschlossenen Bildteil einsehen.

Die lateinisch-deutsche Übersetzung möchte den Zugang und das Verständnis der hier veröffentlichten antiken Fachtexte erleichtern. Sie

ist, wie schon diejenige des Hyginus im Feldmesserbuch 2018, eine Gemeinschaftsleistung aller an diesem Buch Beteiligten und möchte den Mittelweg zwischen philologischer Genauigkeit und lese- und leserfreundlicher Verständlichkeit wählen. Ob dies in jedem Fall gelungen ist, muß der Leser entscheiden; das Übersetzerteam hofft im Zweifelsfall zumindest auf Wohlwollen. Auch in der Übersetzung sind die Abbildungen auf die entsprechenden Blätter der Wolfenbüttler Handschrift Guelferbitanus 36.23 Aug. 2° verlinkt. Auf den Bildteil mit den Reprographien des Amplonianus folgen ein Glossar zu wichtigen, in der technischen Sprache der Landmesser häufig wiederkehrenden Begriffen, ein Verzeichnis aller im Buch erwähnten Handschriften, ein Sach- und Personenindex, ein Index zu den lateinischen Wörtern und das Quellenregister. Nur Handschriftenindex und Quellenregister möchten Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Der Band wird beschlossen durch die Bibliographie, die auch die beispielsweise für paläographische Entscheidungen konsultierte, aber eben nicht immer direkt zitierbare Literatur enthält⁷, und durch die Quellennachweise der in diesem Buch abgedruckten Abbildungen.

Eine solche Unternehmung lebt von der Zusammenarbeit mit vielen Kolleginnen und Kollegen, die hier nicht namentlich aufgeführt werden sollen, sich jedoch des Danks von Autoren und Herausgeber gewiß sein können:

Dank für das in dieses Projekt gesetzte Vertrauen und die stetige Unterstützung gebührt der Gerda Henkel Stiftung, die durch ein großzügig gewährtes Stipendium und durch eine Finanzierung der Druckkosten diese Edition ermöglicht hat. Stellvertretend für die gesamte Stiftung danke ich Frau Dr. Angela Kühnen als Mitglied des Vorstands und der betreuenden Projektreferentin Frau Anna Kuschmann.

Dank geht auch an diejenigen Institutionen, die bereitwillig die in diesem Buch abgebildeten Digitalisate zur Verfügung gestellt haben: Stellvertretend für die Abteilung Sondersammlung der Universitätsbibliothek Erfurt danke ich Frau Andrea Langner, für die Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel Frau Claudia Minners-Knaup und für die Bayerische Staatsbibliothek Frau Elke Edlinger für die freundliche Zusammenarbeit.

⁷Z. B. Cappelli 1961 oder die *Notae Latinae*, W. M. Lindsay 1915.

Cosima Möller (Freie Universität Berlin) danke ich für die Bereitschaft, das initiierte Forschungsprojekt »Die gromatischen Traktate des Iulius Frontinus – Wissenstransfer im Spannungsbogen von Vermessungstechnik und Recht im Römischen Reich« gefördert und es trotz der vielfältigen anderen Aufgaben konsequent begleitet zu haben. Die regelmäßigen gemeinsamen Projektberatungen mit ihr und mit Eberhard Knobloch (Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften) zum Stand der Forschungen pflegten nicht nur den in der gemeinsamen Zeit im Exzellenzcluster *topoi* gewachsenen Brauch weiter, sondern waren gleichzeitig sichere Baken auf den Abschnitten des Entstehungsprozesses.

Besonders danken möchte ich jedoch Eberhard Knobloch: Die Zusammenarbeit mit ihm kann nun auf eine über drei Lustren währende Zeitspanne zurückblicken. Das bedeutet nicht nur eine vertraute und von großer Kollegialität geprägte wissenschaftliche Zusammenarbeit, die von seiner großen Erfahrung und umfassenden Kenntnis der verschiedenen Fachgebiete profitierte und profitiert, sondern ebenso ein über die Jahre gewachsenes freundschaftliches Verhältnis, das an den *res secundae* ebenso Anteil nimmt wie an den *res adversae*. Mit großer Geduld, freundlicher Kritik und wertvollen Hinweisen hat er den Fortschritt am hier vorgelegten Band begleitet. Am 6. November 2023 feierte Eberhard Knobloch seinen 80. Geburtstag. Als verspätetes Geburtstagsgeschenk sei ihm deswegen dieser Band mit den herzlichsten Glückwünschen gewidmet.

Wie stets konnte auch diese Ausgabe nur mithilfe der L^AT_EX-Pakete *reledmac* und *reledpar* von Maïeul Rouquette realisiert werden. Dank gebührt auch dem Herder-Verlag und seinem Lektor, Dr. Jan-Pieter Forßmann, die den Entstehungsprozeß dieser Edition professionell betreut und begleitet haben.

Jens-Olaf Lindermann
Berlin, im Oktober 2024

Kontakt zum Herausgeber: j.lindermann@fu-berlin.de

Teil I.

Iulius Frontinus. Kommentarteil

1. Philologische Erläuterungen

(*Jens-Olaf Lindermann*)

1.1. Iulius Frontinus: Der Autor

Iulius Frontinus[†] kann beanspruchen, zu den bekanntesten und rezep- tionsgeschichtlich interessantesten Autoren der Landmesserschriften gezählt werden¹. Das hat auch damit zu tun, daß er seit der Renaissance stets mit seinem berühmten Namensvetter Sextus Iulius Frontinus (ca. 35–103 n. Chr.) verwechselt wurde und teilweise immer noch wird². Der doch recht trockene und teilweise auch schwer verständliche Inhalt der gromatischen Texte wurde durch die Autorschaft des gerade erst als Autor wiederentdeckten Statthalters von Britannien und ebenso durch die pseudo-boethische ELEMENTA-Übersetzung aufgewertet. Die Gleichsetzung ist nicht nur wegen der Namensgleichheit verständlich, sondern auch, weil Sextus Iulius Frontinus unter Domitian mit einer ungefähr vier Bücher umfassenden Militär-Handreichung (STRATEGEMATON LIBRI IV) aus der griechischen und der römischen Geschichte und unter Nerva mit einem Werk zu den Wasserleitungen Roms (DE AQVAEDVCTV

[†]In früheren Arbeiten hatte ich teilweise für den gesamten Frontinus der *SGL* noch die Bezeichnung »Pseudo-Frontinus« gewählt, um ihn von Sextus Iulius Frontinus zu unterscheiden. Mit dieser Ausgabe schlage ich vor, zukünftig als »FRONTIN« einen gromatischen Autor *non ante saec. II* (*saec. III?*) zu bezeichnen, von dem sich Abschnitte eines gromatischen Werks (= *grom.*) erhalten haben, und mit »Ps. FRONTIN« die als Fremdtexte erkannten Teile (= *grom.*), wobei der Abschnitt II sicher als Nebenüberlieferung aus dem LIBER GROMATICVS Hygins zugeordnet werden kann = Ps. FRONTIN. *Hyg. lim. grom.*

¹Auch in der Folge werde ich von Land- statt von Feldmessern sprechen und greife damit den freundlichen Hinweis von Klaus Grewe in seiner Besprechung von Hygins Feldmesserbuch 2018 auf; s. Grewe 2019, 315.

²So erst jüngst noch von Grainger 2023. Graingers Ausführungen zu Sextus Iulius Frontinus als Landmesser Kap. 2 (20–30) zeugen von mangelhafter Durchdringung des Stoffs, der Problematik und der Forschungsliteratur zum Thema (Carl Olof Thulin, der im Gegensatz zu Lachmann in der Gesamtbibliographie verzeichnet ist, wird als »German editor« bezeichnet). Die Bibliographie zum Kapitel in den Fußnoten, 227–228, umfaßt gerade einmal vier thematisch relevante Publikationen.

VRBIS ROMAE) in Erscheinung getreten war, zwei Themen also, die man irgendwie mit den teilweise geodätischen, teilweise das juristische *métier* streifenden Traktaten in Zusammenhang bringen und dem *curator aquarum* zuschreiben konnte. Diese Zuschreibung ist jedoch kein Überlieferungsfehler der Manuskripttradition: Im Zuge der Wiederentdeckung der STRATEGEMATA im 15. Jahrhundert³ wird ein wie Hyginus nur über seine Schriften und wenige Testimonien greifbarer gromatischer Autor Iulius Frontinus mit Sextus Iulius Frontinus gleichgesetzt – und zwar in gerade einmal zwei humanistischen Abschriften unter den weit über hundert MSS. der SGL, dem sogenannten »Memmianus«, BN Paris. lat. 7229 auf fol. 9r, und dem Barberinus latinus 164 (Vaticano [C.d.]) auf fol. 16r; beide stammen aus der Mitte des 16. Jahrhunderts. Eine weitaus größere Wirkung dürfte im Zusammenhang mit der Wiederentdeckung der STRATEGEMATA die Leidener Vegetius-Edition Pieter Schrijvers von 1607 gehabt haben, der im Zuge dieser Edition neben dem echten Werk dem *vir consularis* zugleich noch die gromatischen Traktate untergeschoben und damit wohl auch die Personalunion beider Autoren zementiert hat.

Die falsche Zuweisung hat sich in der Forschung zum Autor (oder seinem Werk) bis in jüngste Zeit gehalten und wurde teils recht hartnäckig verteidigt, obwohl die MSS. dafür keinerlei Anlaß bieten⁴. Diejenigen, die die Zuweisung der gromatischen Textpassagen an Sextus Iulius Frontinus befürworten, können sich dabei nur auf den erst ab 70 n. Chr. gesicherten Lebenslauf und den bis zu diesem Datum hypothetisch zu erschließenden *cursus honorum* stützen⁵; teilweise scheint ihnen dabei

³ Die Sextus Iulius Frontinus tatsächlich zugeschriebenen Werke werden in sehr jungen MSS. überliefert: Für DE AQVAEDVCTV ist die älteste Handschrift der von Petrus Diaconus (1107–1159) zwischen 1132 und 1133 geschriebene Casinensis 361 (C); alle anderen MSS. stammen aus dem 15. Jh.; vgl. Reeve in Reynolds 1983, 166–172, bes. 166 und 171, Kunderewicz 1973, bes. vi–x und Rodgers 2004, 30–52. Für die STRATEGEMATA datieren die besten MSS. der Klasse α, der vollständige Harleianus 2666 (H) und das Florilegium G, der Gothanus memb. I. 101, auf den Anfang des 9. Jh; vgl. Ireland 2012, xxxiii–xxxiv.

⁴ Vgl. dazu »Echt oder unecht? Frontin als gromatischer Autor aus der Sicht der Philologie.«, Lindermann 2016. Die folgenden Ausführungen verwenden Passagen dieses Artikels.

⁵ 70 n. Chr. ist Sex. Iulius Frontinus *praetor urbanus*. Die Erwähnung Tac. *hist.* 4, 39 (ed. Koestermann 1961) ist gleichzeitig biographischer Erstbeleg.

die Problematik eines solchen Vorgehens bei der Zuweisung gar nicht bewußt zu sein⁶. Die behauptete Autorschaft beruht auf Analogieschlüssen, deren Beweiskraft sich folgendermaßen zusammenfassen läßt: Da Sextus Iulius Frontinus mit einem militärstrategemischen Werk und einem solchen über die Wasserversorgung Roms hervorgetreten ist,

⁶ Apodiktisch Schulten im Lemma »Gromatici« und Kappelmacher im Lemma zu Frontinus in der RE (vgl. schon früher Dederich 1839); ebenso apodiktisch und ebenfalls ohne stichhaltige Beweise macht W. Eck Sextus Iulius Frontinus außerdem zum »Begründer einer neuen Sparte der Fachliteratur« (diese Formulierung geht wohl zurück auf Fuhrmann 1960, 99); vgl. Eck 1983, 57–58: Fuhrmanns Behauptung hat sich seitdem verselbständigt: Sie läßt sich wenige Jahre später bei Dihle 1989, 167 nachweisen, bei dem Frontin »eine spezifisch römische Tradition der Fachliteratur begründete«, und sie findet sich bei Classen 1994, 164 n. 14 und 1998 in Sallmanns DNP Artikel (677–678): »Noch unter Domitian entstand das nur fragmentarisch aus Zitaten bei Agennius Urbicus bekannte Werk über die Feldmeßkunst (*De agri mensura libri II*), die erste und richtungweisende Schrift dieser Gattung.« Sallmann folgt damit in seiner Datierung und der gattungshistorischen Einordnung nicht nur Fuhrmann und Eck, sondern verbindet diese gleichzeitig mit einem unechten Werktitel und der unerweisbaren Lachmann'schen Hypothese eines zweiten Buchs. Für Serafina Cuomo und Ulrich Schindel 1992, 379–380, ist der Iulius Frontinus der *SGL* einfach identisch mit dem Autor der *STRATEGEMATA*, ohne daß diese Identität nachgeprüft werden muß; vgl. Cuomo 2000, 190: »He also wrote a book on military tactics ..., and one on land-surveying (*De arte mensoria*).« Auch für de Nardis 1994 steht die Identität des Verfassers von vornherein fest, ohne daß ihn die von ihm selbst in der Folge erwähnten historischen Einwände (z. B. 13 zur Herkunft der *mensores* und zu den epigraphischen Zeugnissen) irgendwie beunruhigen. Auch bei de Nardis findet sich Fuhrmanns topische Bewertung (10): »Frontinus started being regarded as the earliest and one of the most erudite authors in the Corpus of the Roman land surveyors. But, if it is beyond doubt that Frontinus' work is the first surviving example of this kind of technical literature...«. – Auch Ecks jüngste Publikation wiederholt die Gleichsetzung: »Ob sie (sc. die Mitglieder des kaiserlichen Senats) daneben wie Plinius oder Salvius Iulianus, bei denen wir alles, was darüber hinausging, aus den eigenen literarischen Quellen und partiell aus Hinweisen bei anderen wissen, noch weitere Interessen hatten, Interessen intellektueller oder vielleicht auch praktischer Natur wie etwa die Kunst der Feldvermessung wie bei Frontinus, kann, ja muss man bei vielen von ihnen zwar voraussetzen.« (Eck 2022, 10). – Einen Tiefpunkt sorgloser Quellenbehandlung erreicht Grainger 2023, 21, der die berechtigten Einwände gegen die Zuweisung als unvermeidbare (und zu diskontierende) Nörgelei einiger Kritiker abtut: »Fourth, several commentators have cast doubts on Frontinus' authorship, though since this is standard for a discussion of any ancient text, it need not to be taken too seriously. ... nevertheless it must be admitted that proof of his authorship is not available, and it may even be, if one wants to be hyper-critical to the point of destruction, that a different Sextus Julius Frontinus might be the author.«

muß er ebenso der Verfasser der mit Iulius Frontinus überschriebenen Texte zur Landmessung gewesen sein, dessen *praenomen* durch die Kopisten irrtümlich vergessen wurde⁷, was insofern irrelevant ist, weil auch in den MSS. zu den echten Werken Frontins das *praenomen* nicht geschrieben wird, und die Argumentation gegen Sextus Iulius Frontinus als gromatischen Autor sich zum wenigsten auf das fehlende »Sextus« stützt⁸. Von einem »l'erreur d'un copiste« kann jedoch gar keine Rede sein; bis zu den beiden MSS. des 16. Jahrhunderts, die Sextus Iulius Frontinus mit den LIBRI COLONIARVM, nicht jedoch mit den ihm in modernen Editionen zugeschriebenen Texten in Verbindung bringen, müßte die gesamte Überlieferungsgeschichte des Namens falsch und erst durch diese beiden MSS. (allerdings mit einer wiederum falschen Werkzuschreibung) berichtigt worden sein. Da diese Idee für sich genommen zu abwegig erscheint, versuchte man, die Verfasserschaft wenigstens intern zu erweisen, indem man Aussagen in den sicher zuweisbaren Schriften als Hinweise auf eine nicht näher bezeichnete Tätigkeit als gromatischer Schriftsteller wertete⁹:

⁷ So ausführlich Guillaumin 2005a, 128–129: »Plutôt que d'opposition et d'incompatibilité, nous préférons parler de complémentarité entre ces différentes catégories d'écrits. Nous évitons ainsi la difficulté, sans doute un peu gratuite, d'avoir à parler d'un traité sans auteur connu et attribué à Frontin par l'erreur d'un copiste, et celle, comparable, de devoir imaginer un Sextus Iulius Frontinus qui serait sensiblement de la même époque que le curator aquarum, qui aurait mené lui aussi une carrière de fonctionnaire, qui aurait produit aussi une œuvre technique, dont certains points d'ailleurs ne seraient pas sans rapport avec les problèmes d'adduction d'eau (celle-ci n'étant guère séparable de l'organisation des territoires) – mais qui ne serait pas le Sextus Iulius Frontinus connu.«

⁸ Vgl. Rodgers 2004, 121: »F.'s *praenomen* is known only from epigraphic sources (CIL VI 2222 = ILS 6074, 8.7066, 13.7711, 15.7474, 16.42: see PIR² 1 322); it is found neither in C nor in the report of the Hersfeld codex nor yet in the text traditions of the *Strategemata* or the *Agrimensores*. Tacitus, *Hist.* iv.39.1 and Pliny, *Ep.* iv.8.3 have 'Iulius Frontinus'; elsewhere he is simply Frontinus.« – In seiner Edition hat Guillaumin also völlig unnötig, jedoch ohne Kennzeichnung, das *praenomen* »Sextus« einfach in den *titulus* hineinkonjiziert, obwohl es auch in den *Incipit* der STRATEGEMATA und von DE AQVAEDVCTV fehlt, und sogar die Verschreibung *Frontonis* vorkommt.

⁹ Chouquer und Favory 2001, 22 versuchen, aus einer Tacitus-Stelle (*Tac. hist.* 4, 40 [ed. Koestermann 1961]) eine Beteiligung Frontins an einer Kommission zur Rücknahme von Bodenerteignungen im Januar des Jahrs 70 n. herauszulesen, um daraus eine Beziehung des frisch ernannten *praetor urbanus* zu Katasterfragen abzuleiten. Die Stelle nennt keinen der durch Los Gewählten (*sorte ducti*) namentlich; Frontins

Strat. pr. 3 Nam cum hoc opus, sicut cetera, usus potius aliorum quam meae commendationis causa adgressus sim, adiuvari me ab his, qui aliquid illi adstruent, non argui credam. (ed. Ireland 2012, 2, 27–29)

aq. 1 ...sitque nunc mihi ab Nerva Augusto, nescio diligentiore an amantiore rei publicae imperatore, aquarum iniunctum officium, ad usum tum ad salubritatem atque etiam securitatem urbis pertinens, administratum per principes semper civitatis nostrae viros, primum ac potissimum existimo, sicut in ceteris negotiis institueram, nosse quod suscep. (1, 4–9 ed. Rodgers 2004)¹⁰

Besonders die frühe Stelle aus dem Vorwort der *STRATEGEMATA* ist von Lachmann wegen der Junktur *opus sicut cetera* als Anspielung auf eine »noch ältere Lehrschrift« verstanden worden. Lachmann (und mit ihm alle darauf aufbauenden Argumentationen) verkennt jedoch, daß das Wort *opus* keinesfalls im Sinn eines literarischen Œvre verstanden werden will, sondern einfach eine Aufgabe oder Tätigkeit (hier eine im Staatsdienst) bezeichnet. Daß diese eigentlich naheliegende Deutung die richtige ist, wird auch durch die zweite als Anspielung verstandene Stelle in *DE AQVAEDVCTV* erhärtet, wo Sextus Iulius Frontinus davon spricht, er habe »wie in seinen übrigen Amtsgeschäften« vorrangig wissen wollen, was seine Aufgabe sei (*sicut in ceteris negotiis*). *Opus* bzw. *negotium* sind also austauschbare Begriffe für übernommene berufliche Verpflichtungen¹¹. Nicht mit einbezogen in die Argumentation wurden von den Vertretern der These einer Autorschaft Frontins merkwürdigerweise diejenigen gromatischen Texte, die er ja geschrieben haben sollte¹². Dies bezog sich nicht nur auf die seit Lachmann unter

Teilnahme daran wird deswegen dadurch »belegt«, daß er einen Abschnitt vorher (*Tac. hist. 4, 39* (ed. Koestermann 1961)) als *praetor urbanus* eine Senatssitzung einberufen hat. Im Gegenteil erwartete man bei der Nähe beider Stellen zueinander eher, daß er wie Tettius Iulianus in beiden Abschnitten namentlich genannt würde; *Tac. hist. 4, 40*: *tum sorte ducti, per quos redderentur bello rapta, quique aera legum vetustate delapsa noscerent figerentque et fastos adulatione temporum foedatos exonerarent modumque publicis impensis facerent.* – Doch auch eine solche Aufgabe würde nicht mit dem Aufgabengebiet eines Landmessers zusammenfallen.

¹⁰Vgl. ed. Kunderewicz 1973, 1, 4 u. 8–10.

¹¹Rodgers 2004, 126 vergleicht *aq. 2, 2 more iam per multa mihi officia servato*.

¹²So richtig Campbell 2000, xxvii: »Now the standard concordance of Frontinus assumes with no argument that the author of the surveying writings is identical

diesem Autor versammelten Texte mit ihren konjizierten *tituli*, sondern auch auf die bei Agenus und im COMMENTVM überlieferten Stücke, deren genauere Analyse jedoch zeigt, daß durch die früheren editorischen Rekonstruktionsversuche, die auch vor willkürlichen Änderungen der in den MSS. überlieferten Textreihenfolge nicht zurückschreckten, die Zuordnung noch unsicherer wird und auch die teilweise postulierte Aufteilung von Frontins gromatischem Werk in zwei oder mehr Bücher nicht zu halten ist, da man dafür Text des Agenus einfach als »frontinisch« umdeutete¹³.

Ein weiterer Punkt, auf den in der Forschung zurecht hingewiesen wurde, ist die Unvereinbarkeit einer Tätigkeit in der Land- und Katastervermessung und dem Rang Frontins als Angehöriger der römischen »upper class«¹⁴. In der Landmessung Tätige waren meistens Freigelassene¹⁵, niemals aber Leute im Rang eines Senators oder überhaupt Angehörige des Patrizierstands¹⁶. Auffällig ist deswegen, daß die Zuschreibung der gromatischen Fragmente mit der Wiederentdeckung der STRATEGEMATA im 15. Jahrhundert zusammenfällt – in ihrer Begeisterung für durch ephemera-aktuelle Ereignisse veranlaßte Untersuchungen haben sich die Wissenschaften bis heute nicht gewandelt – und nicht schon bei den Autoren beginnt, die ihn ja verwenden. Die Tatsache, daß in den *SGL* Iulius Frontinus niemals explizit als *vir consularis* oder durch andere Anspielungen herausgehoben wird – auch in der pseudo-boethischen GEOMETRIA wird er »nur« als *geometricae artis*

with the author of the Strategemata and De Aquis, but arbitrarily takes no account of material from Frontinus that may have been preserved by Urbicus.« Vgl. auch Campbell 1996, 76–77.

¹³ Dies reicht bis zu konstruierten Textlücken, die teilweise die im Text stehenden *Explicitis* unterschlagen oder bis zur nach Analogieschlüssen konstruierten *tituli*. Vgl. dazu im Detail Lindermann 2016, besonders 25–38. – Auch Thulin hat in seiner Edition 25, 1–14 nicht gewagt, die Aufteilung in sechs Bücher mit Lachmann als »frontinisch« zu identifizieren. Weiteres zu den angenommenen zwei Büchern Frontins im Abschnitt 1.3, ab 50.

¹⁴ Das ist schon dadurch verständlich, weil eine solche Ausbildung ihre Präzision der ständigen Anlage und Ausmessung der römischen Militärlager verdankte; vgl. z. B. Richardson 2005.

¹⁵ Auch das *cognomen* Hyginus ist griechischen Ursprungs und deutet auf einen *libertus*; vgl. Salomies 1987, 361–362 n. 56.

¹⁶ Keppie 1983, 12; Campbell 2000, xxvii–xxviii.

inspector providissimus bezeichnet¹⁷ –, ist auch denjenigen, die die bisher behauptete Verfasserschaft kritisch sehen, nicht aufgefallen¹⁸. Welchen Rang oder gesellschaftlichen Status ein Landmesser zumeist bekleidete, wird durch die *SGL* selbst überliefert (244 La. = 240–241 Camp.)¹⁹: Durchweg sind es hier Dienstgrade der Armee und keine mit Angehörigen der Nobilität besetzten Stabsränge, die als Landmesser genannt werden, so ein Satrius Verus (*miles*) für die *forma Sorana* in Capua²⁰, ein Vettius Rufinus, Tribun der 6. Prätorianercohorte und Mamilius Nepos, *miles* der 3. Prätorianercohorte, die 141 n. Chr. in dem auch von Frontinus § 14 genannten *Asculum* Vermessungen durchführen²¹, oder der *centurio* der 27. Kohorte, Cecilius Saturninus, der die *depalatio* (Abmarkung) und *determinatio* (Versteinung) für die *mappa Albensium* (*Alba Fucens*) *sensoribus intervenientibus* vornimmt²².

Die *NOMINA AGRI MENSORVM*, die Lachmann nach dem Ms. Bamberg, HJ. IV. 22 (s. ix–x, x *in.*)²³ in seiner Edition 403, 18–404, 6 abdruckt, führen Iulius Frontinus zwar als Autor *Tiberii Caesaris iussu* auf²⁴, doch die ganze Liste dieses »*Florilegium*« antiker und mittelalterlicher Naturwissenschaft ist ein Kunstprodukt, dessen willkürliche historische Zuschreibungen schon daran

¹⁷ Grom. 415, 9–11 La ...secundum Iulius Frontinum, geometricae artis inspectorem providissimum, quid sit mensura definire. Der Ausdruck *inspector* ist mit Sicherheit ein beruflicher *terminus technicus*: vgl. LEX VISIG. Eur. 276 = VISIG. 10, 3, 5 *nullus novum terminum ... sine inspectore (spectore cod. Eur.) constituat*.

¹⁸ Alexandratos 2007, 13 weist mit Campbell 2000, xxvii–xxviii darauf hin, daß diejenigen, die Sex. Iulius zum Autor machen wollen, dann aus seinem Lebenslauf einen Anlaß ableiten müßten, warum er sich dem Thema der Landmessung zuwendet. In DE AQVAEDVCVTRV gibt es dafür überhaupt keinen Hinweis.

¹⁹ Das Stück mit dem Titel *NOMINA AGRI MENSORVM QVIS IN QVO OFFICIO LIMITABANT* (Lachmann und Campbell emendieren zu *qui in quo*) ist allein im Jenensis, Ms. Prov. f. 156 (Thüringer Univ. u. Landesbibl.), fol. 71v, überliefert, der Texte der Aceriani (Mss. AB) von vor 1559 bewahrt hat; vgl. Thulin 1911a, 33, 1911b, 427. Zu *J* insgesamt vgl. Toneatto 1994–1995, II 591–606.

²⁰ Vgl. dazu Guillaumin 2005b, besonders 284 n. 16.

²¹ Vgl. den Kommentar von Campbell 2000, 443 n. 2. Campbell vertauscht in seiner Übersetzung allerdings unabsichtlich die Dienstgrade beider Männer.

²² Die mit dem Text zusammenhängenden Datierungsschwierigkeiten listet Campbell 2000, 429 n. 169 auf; vieles spricht für die Regierungszeit des Antoninus Pius.

²³ Bei Lachmann *b*. In der älteren Literatur ist das Ms. oft unter der älteren Signatur class. 55 (Leitschuh/Fischer) zu finden; vgl. Toneatto 1994–1995, III 888–894.

²⁴ Mit dieser Frühdatierung wäre eine Identität mit Sex. Iulius Frontinus auch unmöglich gemacht worden.

erkennbar sind, daß (in dieser Reihenfolge) die Landmesser Agenius, Urbicus, Marcus, Iunius und Nipsus je den Kaisern Vespasian, Trajan, Severus Antoninus und Nero zugeordnet werden²⁵.

Diese Einschätzung bestätigen auch die epigraphischen Zeugnisse: Neben aktiven *milites* als Angehörige der ›einfachen‹, nichtadligen Bevölkerung – die Herkunft ist teilweise auch an den Namen erkennbar – sind auch bereits pensionierte *emeriti* als Landmesser tätig²⁶. Die Mehrzahl der *mensores* stellen nach den epigraphischen Befunden jedoch die *liberti*, sehr häufig ehemalige »Staatssklaven«, wie an der Bezeichnung als *Augusti libertus* erkennbar ist²⁷.

²⁵ Das einzige, was die Liste des Bamberger Codex bietet, ist ein Einblick in das teilweise desperate und fragmentarische Durcheinander der *SGL* im 9. Jh. Das von Lachmann gebotene Druckbild in drei Kolumnen 403 für die *NOMINA AGRIMENSORVM* und in zwei Kolumnen 404 für die angeblich unter dem *titulus NOMINA IMPERATORVM* laufenden Kaiser entspricht kaum noch dem, was das Bamberger Ms. auf fol. 5v abbildet; fast nichts davon wird im Apparat Lachmanns korrekt aufgeführt (vgl. aber seinen Apparat 404): In Ms. b steht der Titel *NOMINA AGRI MENSORVM* auf fol. 5r; ein zweiter Titel *nomina imperatorum*, wie von Lachmann angeben, fehlt. Die Darstellung fol. 5v ist durchweg vierspaltig; sie wird rechts von vier Winkelschemata flankiert. Die erste Spalte beginnt in b mit *Balbus mensor* und nicht mit *Igeni*, der in b fehlt. Das gesamte Ms. ist einsehbar unter dem Permalink <https://mdz-nbn-resolving.de/details:bsb00140761>.

²⁶ Vgl. die (undatierte) Inschrift aus *Lambæsis* (Tazoult-Lambèse, Algerien) in der Provinz *Numidia: Mensores / Abbonius Mucrubius / Sallustius Ianuarius / Arruntius Maximus / Afranius Lucius / Cossutius Gududus / Octavius Saturninus / Iulius Bassinus / Iulius Fortunatus / Iulius AEmeritus // Aurelius Rusticus / Octavius Felix / Aurelius Rogatianus / (A)elius Victor // Successus Successianus / Iulius Castricus / Iulius Guzabius*; EDCS-ID: EDCS-16700098 = EDH HD-Nr: HD033192 = AE 1904, 72; Umschrift nach der Epigraphik-Datenbank Clauss/Slaby EDCS.

²⁷ Vgl. z. B. aus *Carthago (Africa proconsularis)* CIL VIII 12639 *Dis Manib(us) sacr(um) / T(itus) Flavius Dapnus Aug(usti) / lib(ertus) agrimensor pius / vix(it) ann(os) LXXX / Iulia Fortunata viro piissimo / fecit h(ic) s(itus) e(st) = EDCS-ID: EDCS-25001640 = AntAfr-1973-133; aus *Volterrae* (Etrurien, 71–200 n. Chr.) CIL XI 1737 *Bellonae sacr(um) / Donax Aug(usti) lib(ertus) / me(n)sor d(onum) d(edit) = EDCS-ID: EDCS-22000087 = AE 1995, 496; aus *Narbo (Gallia Narbonensis; undat.)* CIL XII 4490 *D(is) M(anibus) / M(arco) Ulpio / Eutyche-ti / Aug(usti) lib(erto) / me(n)sori / liberti / patrono / merentissimo = EDCS-ID: EDCS-09301654*. Die EDCS verzeichnet zu *mensor* allein 182 Inschriften. Zum *libertus Augusti* vgl. auch das *Incipit* zum LIBER GROMATICVS des Hyginus im Palatinus P fol. 82v: *Inc. Kygeni Augusti liberti...* und zur möglicherweise griechischen Herkunft Lindermann 2022.**